

Hinweise zur Psychotherapeutischen Prüfung

Für die Staatsprüfung findet die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 448) in der aktuell geltenden Fassung Anwendung.

Zur Wiederholungsprüfung ist keine erneute Anmeldung erforderlich. Sie werden von Amts wegen geladen.

Inhalt und Ablauf der Prüfung

(§§ 28, 39 und 51 PsychThApprO vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 448) in der aktuell geltenden Fassung)

Die Psychotherapeutische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

1. der anwendungsorientierten Parcoursprüfung
2. der mündlich-praktischen Fallprüfung

Anwendungsorientierte Parcoursprüfung

Der Parcours der anwendungsorientierten Parcoursprüfung besteht aus zwei Stationen und wird vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) vorgegeben.

An jedem Parcours nehmen zwei Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten teil. An jeder Station wird jeweils eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat geprüft.

An jeder Station beträgt die Prüfungszeit 30 Minuten. Die Zeit zum Wechsel von einer Station zur nächsten beträgt fünf Minuten.

Gegenstand der Stationen sind die Kompetenzbereiche:

- Patientensicherheit,
- Diagnostik,
- Patienteninformation und Patientenaufklärung,
- leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen,
- therapeutische Beziehungsgestaltung.

Vor Beginn der anwendungsorientierten Parcoursprüfung weist die vorsitzende oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person die Prüflinge in einem separaten Raum in die Modalitäten der anwendungsorientierten Parcoursprüfung ein. Den Prüflingen wird dann das jeweilige Aufgabenblatt ausgehändigt. Sie erhalten eine Vorbereitungszeit von einer Stunde auf die Prüfungsaufgaben beider Stationen.

In jeder Station werden jeweils zwei der oben genannten Kompetenzbereiche zusammengefasst geprüft. Der Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung wird in beiden Stationen geprüft.

In der Prüfung hat der Prüfling zu zeigen, dass sie oder er

- zu einer umfassenden Risikoeinschätzung in der Lage ist.
- eine zutreffende psychotherapeutische Diagnose stellt.
- durch angemessene Patienteninformation zu einer selbstbestimmten Patientenentscheidung beiträgt.
- die Patientinnen und Patienten angemessen und diagnosebezogen über empfohlene Behandlungsmöglichkeiten informiert und auch solche Behandlungsmöglichkeiten einbezieht, die außerhalb des eigenen Spezialisierungsbereichs liegen.
- Probleme in der therapeutischen Beziehungsgestaltung erkennt und diesen Problemen in geeigneter Form begegnet.

Mündlich-praktische Fallprüfung

Gegenstand der mündlich-praktischen Fallprüfung ist eine der vier Patientenanamnesen, die der Prüfling während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III durchgeführt und die Universität beim Landesprüfungsamt eingereicht hat. Diese wird vorab von der vorsitzenden Person im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt ausgewählt.

In der mündlich-praktischen Fallprüfung werden der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten Fragen folgender Art gestellt:

1. fallspezifische Fragen zu der Patientenanamnese auf der Grundlage des eingereichten Sitzungsprotokolls oder der eingereichten Videoaufzeichnung,
2. fallübergreifende Fragen zu den therapeutischen Kompetenzen sowie
3. allgemeine Fragen aus den Wissensbereichen der Inhalte, die im Bachelor- und im Masterstudiengang vermittelt wurden

Die mündlich-praktische Fallprüfung dauert mindestens 40 Minuten und höchstens 45 Minuten.

Täuschungsversuch

Bereits der Besitz von unerlaubten Hilfsmitteln, insbesondere von technischen Geräten mit Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Handy, Smartwatch/Datenuhr, Smartglasses/Datenbrille) wird als Täuschungsversuch gewertet, dies gilt im Zweifel auch bei technischen Geräten mit reiner Speichermöglichkeit (z. B. Digitalkamera).

Zulässig ist das Mitbringen von Lebensmitteln und Getränken an den Prüfungsarbeitsplatz, dies aber nur in notwendigem Maße.

Alle weiteren persönlichen Gegenstände sind in den Prüfungsräumen an den von den Prüfungsaufsichten zugewiesenen Stellen zu deponieren.

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Regelungen kann vom LPH im Sinne der PsychThApprO als Täuschungsversuch gewertet werden.

Rücktritt

(§ 30 der PsychThApprO vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 448) in der aktuell geltenden Fassung)

Stellt der Prüfling vor dem Prüfungstag fest, dass er an der anwendungsorientierten Parcoursprüfung oder an der mündlich-praktischen Fallprüfung nicht teilnehmen kann, so hat er unverzüglich dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Gesundheit, Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPH) schriftlich die Gründe hierfür mitzuteilen.

Der Prüfling kann auch dann einen Antrag auf Rücktritt vom entsprechenden Prüfungsteil der Psychotherapeutischen Prüfung stellen, wenn er zwar an der Prüfung teilnimmt, aber feststellt, dass die äußereren Prüfungsbedingungen nicht gegeben sind. Auch in diesem Fall sind dem LPH die Gründe hierfür unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wird der Rücktritt nicht unverzüglich erklärt, scheidet ein zu einem späteren Zeitpunkt erklärter Rücktritt aus diesem Grund aus..

Versäumnis

(§31 der PsychThApprO vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 448), in der aktuell geltenden Fassung)

Stellt der Prüfling am Prüfungstag fest, dass er an der anwendungsorientierten Parcoursprüfung oder an der mündlich-praktischen Fallprüfung der Psychotherapeutischen Prüfung nicht teilnehmen kann, so hat er auch hier dem LPH unverzüglich die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

Bei nicht rechtzeitigem Erscheinen zu dem in der Ladung mitgeteilten Prüfungstermin ist eine Teilnahme an dem jeweiligen Prüfungsteil nicht mehr möglich.

Die Gründe für das nicht rechtzeitige Erscheinen sind dem LPH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Betrifft Rücktritt und Versäumnis

Für die **Anzeige** eines Rücktrittes oder Versäumnisses nutzen Sie bitte unbedingt den auf unserer Homepage hinterlegten **Vordruck für Rücktritt und Versäumnis**

An die Unverzüglichkeit werden sehr strenge Anforderungen gestellt.

Unverzüglich bedeutet: Ohne schuldhaftes Zögern.

Gründe:

z. B. Erkrankung:

Im Falle einer Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung für den Prüfungstag vorzulegen, aus der die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die sich aus ihnen ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung so beschrieben werden, dass die Prüfungsbehörde in die Lage versetzt wird, selbständig über die Prüfungsfähigkeit zu befinden.

Kann die ärztliche Bescheinigung nicht unverzüglich vorgelegt werden, ist der Prüfling verpflichtet, gegenüber dem LPH die Art der Erkrankung und die Symptome zu benennen (Die Mitteilung entbindet nicht von der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung.)

Bei der Erstellung der Bescheinigung sollte der Arzt/die Ärztin von der Schweigepflicht entbunden werden.

Weil letztlich das LPH und nicht der Arzt/die Ärztin die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit trifft, liegt es im besonderen Interesse des Prüflings, das LPH M-V in die Lage zu versetzen, seine Entscheidung aufgrund einer möglichst breiten Informationsbasis zu treffen.

Nicht aussagefähig ist daher eine Formulierung "nicht prüfungsfähig" ohne Angabe der Art der Erkrankung.

Sonstige Gründe (z. B. Verkehrsunfall):

Diese sind mit einer geeigneten Bescheinigung nachzuweisen.

Folgen:

Hat der Prüfling nicht unverzüglich Gründe mitgeteilt und/oder stellt seine Begründung keinen wichtigen Grund im Sinne des Prüfungsrechtes dar, so wird der Rücktritt/das Versäumnis nicht genehmigt.

Genehmigt das LPH M-V den Rücktritt/das Versäumnis nicht, so gilt die Prüfung bzw. der Prüfungsteil als nicht bestanden.

Werden unverzüglich wichtige Gründe mitgeteilt und kann das LPH M-V den Rücktritt/das Versäumnis genehmigen, gilt die Prüfung bzw. der Prüfungsteil als nicht unternommen.

Die Prüfung kann nachgeholt werden. Der Prüfling erhält für die nächstfolgende Prüfungsphase von Amts wegen eine Ladung.

Für die Prüfung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihr Landesprüfungsamt für Heilberufe